

Antragsteller: ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacherstr.
 35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 6D zum Gutachten
 Nr. **RA97/00197/A/67**

Typ: **AD604**
 Ausführungen: **AD60443303 mit Zentrierring Ø64/57,1**
bzw. AD60443540

Blatt 1 von 3

Technische Daten,Kurzfassung

Raddaten

Radtyp	AD604	
Radausführungen	AD60443303	AD60443540
Radgröße nach Norm	6J x 14 H2	
Einpreßtiefe in mm	33	35
zulässige Radlast in kg	535	
zul. Abrollumfang in mm	1935	
Lochkreisdurchmesser in mm	100	
Lochzahl	4	
Mittenlochdurchmesser in mm	64,1	57,1
Zentrierart	Mittenzentrierung über Zentrierring Kennz. Ø64/57,1, Farbe beige	Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

- Fahrzeughersteller : Audi NSU Auto Union., Neckarsulm bzw.
 Audi AG., Ingolstadt
- Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
 Kegelbundradschrauben M12x1,5, Schaftlänge 29 mm
- Anzugsmoment in Nm : 90
- Spurverbreiterung : bis zu 12 mm (bei ET35)

Typ: 81	
ABE / EG-Genehmigung: A875, A875/1	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en) zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen Auflagen und Hinweise
40; 55	Audi 80,-L,-GL 185/60R14-82 2)3)4)5)6)7)8)9)10)
63; 66 40	Audi 80 GLS Audi 80 D,-LD,GLD, CL, CL Diesel, GL Diesel 195/60R14-85 1)12)
51	Audi 80 CL turbo Diesel Audi 80 GL turbo Diesel

Antragsteller: ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacherstr.
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 6D zum Gutachten
Nr. **RA97/00197/A/67**

Typ: **AD604**
Ausführungen: **AD60443303 mit Zentrierring Ø64/57,1
bzw. AD60443540**

Blatt 2 von 3

Typ:		81	
ABE / EG-Genehmigung:		A875/2	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40; 44; 51; 54; 55; 65; 66; 81; 82	Audi 80	185/60R14-82 195/60R14-85	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)13)
65; 66; 81; 82; 85; 96; 100	Audi Coupé	1)12)	

4/100/57

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen mit hoher Überwurfmutter von außen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei

Antragsteller: ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacherstr.
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 6D zum Gutachten
Nr. **RA97/00197/A/67**

Typ: **AD604**

Ausführungen: **AD60443303 mit Zentrierring Ø64/57,1
bzw. AD60443540**

Blatt 3 von 3

- Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
 - 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
 - 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind die Radhausausschnittkanten ab Flankenbreiten der Bereifung von 195 mm (bei ET33) bzw. 200 mm (bei ET35) umzulegen.
 - 13) Nur möglich an Fahrzeugen mit 4-Loch-Radanschluß.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ **AD604** des Antragstellers ARTEC.

Essen, 07.11.1997
RA97/00197/A/67